

RS OGH 1996/4/30 5Ob2036/96i, 1Ob2003/96g, 3Ob231/97k, 1Ob178/97a, 10Ob69/98i, 5Ob216/98w, 2Ob69/99g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.04.1996

Norm

ABGB §523

ABGB §833

ZPO §14

ZPO §14

Rechtssatz

Die Feststellung des Bestehens einer Grunddienstbarkeit (auf Grund einer *actio confessoria*) kann nur einheitlich von allen Miteigentümern (des herrschenden Grundstücks) und gegen alle Miteigentümer (des dienenden Grundstücks) gemeinsam verlangt werden. Sie bilden eine einheitliche Streitpartei, sodass die Klage nur eines von mehreren Miteigentümern mangels Dispositionsbefugnis über den Streitgegenstand abzuweisen wäre; dies gilt auch bei einer Klage auf Feststellung des Nichtbestehens einer Grunddienstbarkeit. Eine Nichtbeteiligung der übrigen Miteigentümer des dienenden Grundstücks am Verfahren, könnte zu dem unhaltbaren Ergebnis führen, dass eine Grunddienstbarkeit einzelne ideelle Anteile des dienenden Grundstücks belastet, andere hingegen nicht. Gleiches gilt für eine letztlich auf Lastenfreistellung des dienenden Grundstücks abzielende Klage auf Feststellung der Freiheit von einer Dienstbarkeit; wegen der Gefahr unlösbarer Verwicklungen bei isolierter Entscheidung über das Begehr nur eines von mehreren Miteigentümern liegt sogar der Fall einer einheitlichen Streitpartei vor.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 2036/96i

Entscheidungstext OGH 30.04.1996 5 Ob 2036/96i

Veröff: SZ 69/110

- 1 Ob 2003/96g

Entscheidungstext OGH 26.11.1996 1 Ob 2003/96g

Auch

- 3 Ob 231/97k

Entscheidungstext OGH 28.08.1997 3 Ob 231/97k

nur: Die Feststellung des Bestehens einer Grunddienstbarkeit (auf Grund einer *actio confessoria*) kann nur einheitlich von allen Miteigentümern (des herrschenden Grundstücks) und gegen alle Miteigentümer (des

dienenden Grundstücks) gemeinsam verlangt werden. Sie bilden eine einheitliche Streitpartei, sodass die Klage nur eines von mehreren Miteigentümern mangels Dispositionsbefugnis über den Streitgegenstand abzuweisen wäre; dies gilt auch bei einer Klage auf Feststellung des Nichtbestehens einer Grunddienstbarkeit. (T1)

- 1 Ob 178/97a

Entscheidungstext OGH 27.08.1997 1 Ob 178/97a

nur: Die Feststellung des Bestehens einer Grunddienstbarkeit (auf Grund einer *actio confessoria*) kann nur einheitlich von allen Miteigentümern (des herrschenden Grundstücks) und gegen alle Miteigentümer (des dienenden Grundstücks) gemeinsam verlangt werden. Sie bilden eine einheitliche Streitpartei, sodass die Klage nur eines von mehreren Miteigentümern mangels Dispositionsbefugnis über den Streitgegenstand abzuweisen wäre. (T2)

Beisatz: Gleiches gilt auch für Koppelfischereiberechtigte als gemeinschaftlich dinglich Berechtigte, wenn einer oder einzelne von ihnen eine gerichtliche Entscheidung über den Bestand des (gekoppelten) Fischereirechts begehrten. (T3)

- 10 Ob 69/98i

Entscheidungstext OGH 19.05.1998 10 Ob 69/98i

nur T1

- 5 Ob 216/98w

Entscheidungstext OGH 29.09.1998 5 Ob 216/98w

Auch; nur: Die Feststellung des Bestehens einer Grunddienstbarkeit (auf Grund einer *actio confessoria*) kann nur einheitlich gegen alle Miteigentümer (des dienenden Grundstücks) gemeinsam verlangt werden. Dies gilt auch bei einer Klage auf Feststellung des Nichtbestehens einer Grunddienstbarkeit. (T4)

Beisatz: Die Klage auf Löschung einer das gemeinsame Gut belastenden Dienstbarkeit ist von allen Miteigentümern zu erheben. (T5)

Beisatz: Die Rechtskrafts- und Tatbestandswirkungen, die zwischen einer die Feststellung des Rechtsbestandes ein- und derselben Dienstbarkeit betreffenden *actio confessoria* und *actio negatoria* wechselseitig bestehen, können nicht gänzlich unbeachtet bleiben. (T6)

Beisatz: Es könnte, wollte man jedem einzelnen Miteigentümer einer mit einer Dienstbarkeit belasteten Liegenschaft die Legitimation zur Klage auf Feststellung des Nichtbestehens sowie auf grundbücherliche Löschung dieser Dienstbarkeit zugestehen, zu unlösbar Verwicklungen bei unterschiedlichen Entscheidungen kommen. (T7)

- 2 Ob 69/99g

Entscheidungstext OGH 11.03.1999 2 Ob 69/99g

nur T1

- 5 Ob 80/99x

Entscheidungstext OGH 13.04.1999 5 Ob 80/99x

Vgl auch; nur: Die Feststellung des Bestehens einer Grunddienstbarkeit kann nur einheitlich gegen alle Miteigentümer (des dienenden Grundstücks) gemeinsam verlangt werden. Sie bilden eine einheitliche Streitpartei. (T8)

Beisatz: Wenn nur ein einheitliches Vorgehen in Bezug auf die Gesamtheit der Anteile an einem Grundbuchskörper möglich ist, wirkt sich der Erfolg des Rechtsmittels eines Miteigentümers auch zugunsten aller anderen aus (RPfISlgG 2042). (T9)

- 7 Ob 81/99h

Entscheidungstext OGH 09.06.1999 7 Ob 81/99h

Vgl auch; Beis wie T7

- 6 Ob 255/00v

Entscheidungstext OGH 29.03.2001 6 Ob 255/00v

Vgl auch; nur T1; Beisatz: Ob den jeweiligen Eigentümern (Miteigentümern) einer Liegenschaft gegenüber dem Eigentümer (den Eigentümern) der Nachbarliegenschaft ein Nutzungsrecht an dieser zusteht, betrifft für sich keine Geschäftsführungshandlung, somit keine Angelegenheit der Verwaltung (hier: Klage, in der Freiheit des Eigentums von fremden Nutzungsrechten behauptet wird, wurde zutreffend nicht gegen die Wohnungseigentümergemeinschaft, sondern gegen alle Wohnungseigentümer als notwendige Streitgenossen

gerichtet). (T10)

Veröff: SZ 74/57

- 6 Ob 84/05d

Entscheidungstext OGH 23.06.2005 6 Ob 84/05d

Beisatz: Die Frage, ob eine notwendige Streitgenossenschaft vorliegt, kann nicht vom erst ex post feststehenden Prozesserfolg abhängen. (T11)

Beisatz: Auch wenn daher alle Miteigentümer des dienenden Grundstücks bereits mit Ausnahme der Beklagten schon titelmäßig zur Verbücherung verpflichtet wurden, bedeutet das nicht zwingend, dass die anderen Miteigentümer mit der Klageführung des Klägers auch einverstanden sind. (T12)

Beisatz: Hier: Das „Einverleibungsbegehren“ wurde nicht vom Dienstbarkeitsberechtigten, sondern vom mit der Grunddienstbarkeit belasteten Miteigentümer des dienenden Grundstücks gestellt und gegen die Alleineigentümerin des herrschenden Grundstücks gerichtet. (T13)

- 6 Ob 140/05i

Entscheidungstext OGH 14.07.2005 6 Ob 140/05i

Vgl auch; Beisatz: Nur der Eigentümer, nicht aber auch ein Fruchtgenussberechtigter, ist zur Servitutsklage (actio confessoria) betreffend eine Grunddienstbarkeit aktiv legitimiert. (T14)

Veröff: SZ 2005/104

- 5 Ob 104/05p

Entscheidungstext OGH 30.08.2005 5 Ob 104/05p

Beisatz: Gleiches gilt für die Feststellung einer Reallast. (T15)

- 3 Ob 79/09b

Entscheidungstext OGH 22.04.2009 3 Ob 79/09b

nur T2; nur T1

- 8 Ob 66/09b

Entscheidungstext OGH 18.06.2009 8 Ob 66/09b

Auch; Beisatz: Die Miteigentümer einer Liegenschaft bilden jedenfalls im Prozess über die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Servitut eine einheitliche Streitpartei nach § 14 ZPO. (T16)

- 1 Ob 191/09h

Entscheidungstext OGH 20.11.2009 1 Ob 191/09h

nur T1

- 2 Ob 173/10w

Entscheidungstext OGH 02.12.2010 2 Ob 173/10w

Auch; nur T4; Auch Beis wie T16

- 3 Ob 140/11a

Entscheidungstext OGH 08.11.2011 3 Ob 140/11a

nung: Die Feststellung des Bestehens einer Grunddienstbarkeit (auf Grund einer actio confessoria) kann nur einheitlich von allen Miteigentümern (des herrschenden Grundstücks) gemeinsam verlangt werden. (T17)

- 7 Ob 175/13f

Entscheidungstext OGH 29.01.2014 7 Ob 175/13f

Auch; nur: Die Feststellung des Bestehens einer Grunddienstbarkeit kann nur einheitlich von allen Miteigentümern (des herrschenden Grundstücks) und gegen alle Miteigentümer (des dienenden Grundstücks) gemeinsam verlangt werden. Die Miteigentümer bilden eine einheitliche Streitpartei, sodass die Klage nur eines von mehreren Miteigentümern mangels Dispositionsbefugnis über den Streitgegenstand abzuweisen wäre. Dies gilt auch bei einer Klage auf Feststellung des Nichtbestehens einer Grunddienstbarkeit. (T18)

- 7 Ob 186/15a

Entscheidungstext OGH 19.11.2015 7 Ob 186/15a

Auch

- 6 Ob 188/15p

Entscheidungstext OGH 26.11.2015 6 Ob 188/15p

Vgl auch; Beisatz: Eine Eigentumsfreiheitsklage gemäß § 523 ABGB muss grundsätzlich gegen sämtliche Miteigentümer einer Liegenschaft gerichtet werden, da sich in der Regel die Wirkung des zu fällenden Urteils kraft

Beschaffenheit des streitigen Rechtsverhältnisses notwendigerweise auf sämtliche Miteigentümer erstreckt und bei isolierter Entscheidung die Gefahr unlösbarer Verwicklungen gegeben wäre. (T19)

Beisatz: Gegen einen einzelnen der Miteigentümer kann hingegen – und nur ausnahmsweise – dann mit schlichter Unterlassungsklage vorgegangen werden, wenn nur dessen Störung und nicht ein allen Miteigentümern gemeinsam zustehenden vermeintliches Recht Gegenstand des Verfahrens ist. Dies ist bei Aufrechterhaltung eines in die Verfügungsmacht der Eigentümer fallenden Zustandes aber nicht der Fall. (T20)

Bem: Mit ausführlicher Auseinandersetzung mit der bisherigen Rechtsprechung. (T21)

- 1 Ob 101/16h

Entscheidungstext OGH 21.06.2016 1 Ob 101/16h

nur: Die Feststellung des Bestehens einer Grunddienstbarkeit kann nur einheitlich von allen Miteigentümern des herrschenden Grundstücks gegen alle Miteigentümer des dienenden Grundstücks gemeinsam verlangt werden. Sie bilden eine notwendige Streitgenossenschaft. (T22)

Beisatz: Hier: Feststellung des Bestehens einer Grunddienstbarkeit; unmittelbare Nachbarschaft des dienenden und herrschenden Grundstücks ist nicht erforderlich. Daher ist auch die Einbeziehung der Eigentümer der zwischen dem herrschenden und dienenden Grundstück liegenden Grundstücke in das Prozessrechtsverhältnis nicht notwendig. (T23)

- 10 Ob 81/16h

Entscheidungstext OGH 18.07.2017 10 Ob 81/16h

Auch

- 9 Ob 76/17t

Entscheidungstext OGH 30.01.2018 9 Ob 76/17t

Auch

- 1 Ob 160/18p

Entscheidungstext OGH 26.09.2018 1 Ob 160/18p

Vgl; Beis wie T19; Beisatz: Hier: Klagebegehren nach § 523 ABGB (Eigentumsfreiheitsklage) auf Duldung (bzw auf Wiederherstellung des früheren Zustands); unterirdische Wasserleitung - notwendige Streitgenossenschaft sämtlicher Miteigentümer des dienenden Guts, welchen der auf dem Servitutsverhältnis beruhende Eingriff zuzurechnen ist. (T24)

- 9 Ob 51/20w

Entscheidungstext OGH 29.04.2021 9 Ob 51/20w

Beis wie T15; Beisatz: Hier: Dies gilt auch, wenn das Bestehen der Reallast nur notwendige Vorfrage des Leistungsbegehrrens ist. (T25)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0101793

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.07.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at